

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und
der Gruppe der PDS/Linke Liste**

— Drucksache 12/2929 —

Abschiebe- und Einreiseprobleme an der ehemaligen jugoslawischen Grenze

Das vom Krieg gebeutelte ehemalige Jugoslawien befindet sich auf dem gesamten Gebiet in einer schweren Krise. Die Behauptung, der Krieg würde nur zwischen Serben und Kroaten stattfinden und Menschen könnten deshalb in die anderen Staatsgebiete ab- bzw. zurückgeschoben werden, hat sich nach dem jüngsten Beispiel Bosnien-Herzegowina als Wunschvorstellung erwiesen.

Die Regionen Mazedonien und Kosovo sind vom Bürgerkrieg stark betroffen. Dies gilt besonders für die Roma, die in beiden Regionen zu den diskriminierten Minderheiten gehören. Eine weitere Verschärfung ihrer Situation ist zu erwarten.

Dennoch wird von der Bundesrepublik Deutschland auch in diese Regionen ab- bzw. zurückgeschoben. Erstaunlich ist dies zunächst deshalb, weil schon die gängige Rechtspraxis besagt, daß in einen noch nicht anerkannten „Nachfolgestaat“ nicht abgeschoben werden darf, sondern nur dorthin, wo die Übernahme der Flüchtlinge garantiert wird.

Zudem ergeben sich nach neuesten Erfahrungen mit Ab- und Rückverschiebungen nach Mazedonien offensichtlich eine Reihe besonderer Probleme. Beispielsweise sollen sich in den Nummern von Pässen des ehemaligen Jugoslawiens Codes verbergen, die die Nationalität im Rahmen des ehemaligen Jugoslawien enthalten.

Für diejenigen, die mit diesen „alten“ Pässen heute nach Mazedonien ab- bzw. zurückgeschoben werden, bedeutet dies:

Enthält ihre Paßnummer nicht die Nationalitätsbezeichnung „mazedonisch“, werden sie an den mazedonischen Grenzen abgewiesen.

1. Wie sieht nach Kenntnis dieser Bundesregierung die gegenwärtige Rücknahmepraxis an der Grenze zu Mazedonien aus?

Soweit bekannt, erlaubt Mazedonien nur den eigenen Angehörigen, nicht aber den Angehörigen der anderen Teilrepubliken des ehemaligen Jugoslawiens, die Einreise.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 17. Juli 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Ansicht vertritt die Bundesregierung zu dem Problem von Ab- bzw. Rückschiebungen in einen nicht oder noch nicht anerkannten Nachfolgestaat?

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat am 22. Mai 1992 beschlossen, daß bis zu diesem Tage eingereiste Bürgerkriegsflüchtlinge aus Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina bis zum 30. September 1992 nicht abgeschoben werden. Im übrigen finden auf die Staatsangehörigen Jugoslawiens und der Nachfolgestaaten die allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen Anwendung, die nach Artikel 83 Grundgesetz von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Codierung von Pässen des ehemaligen Jugoslawiens?

Wenn ja, welche Codierungen sind dort vorgenommen, seit wann ist dieses Verfahren der Bundesregierung bekannt, und welche Bedeutung hat die Codierung und der Schlüssel dazu für die Praxis der bundesdeutschen Grenz- und/oder Ausländerbehörden?

Soweit der Bundesregierung bekannt, ist aus den Seriennummern der jugoslawischen Nationalpässe ersichtlich, von welchen Teilrepubliken des ehemaligen Jugoslawiens der Paß ausgestellt wurde. Daran orientiert sich die staatsangehörigkeitsrechtliche Zuordnung von Personen, die mit einem jugoslawischen Nationalpaß einreisen.

4. Sind der Bundesregierung ähnliche Codierungen aus anderen Ländern bekannt?

Wenn ja, um welche Länder handelt es sich, und kennt die Bundesregierung die dazugehörenden jeweiligen Schlüssel?

Der Bundesregierung sind ähnliche Codierungen nicht bekannt. Es bestand bisher auch kein Anlaß, dieser Frage nachzugehen.

5. Nach welchen Kriterien und mit welcher Kennzeichnung werden derzeit Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien, der ehemaligen Sowjetunion und Rumänien in den Dateien und Datenspeichern der Ausländerbehörden, des Bundesgrenzschutzes und des Ausländerzentralregisters registriert, sofern es um ihre Herkunftsnationalität geht?

Es besteht keine allgemeine Regelung, und es ist auch nicht beabsichtigt, bei allen als Jugoslawen und sowjetische Staatsangehörige eingereisten Personen die Angabe der bisherigen Staatsangehörigkeit zu korrigieren. Es genügt, bei Veränderungsmeldungen die neue Staatsangehörigkeit zu registrieren.

6. Welche Kennzeichnung erhalten im Zusammenhang mit Frage 5 die in den jeweiligen Gebieten existierenden Minderheiten (Roma und Sinti zum Beispiel), wenn Angehörige dieser Minderheiten in die Bundesrepublik Deutschland kommen wollen?

Für Roma und Sinti sowie Angehörige anderer Bevölkerungsgruppen bestehen keine Sonderregelungen. Sie werden wie andere ehemalige jugoslawische bzw. sowjetische Staatsangehörige den Staaten zugeordnet, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen.

7. Auf welche Weise stellen die bundesdeutschen Behörden die Nationalität dieser Menschen fest?

Die Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen wird von den deutschen Behörden anhand der Nationalpässe festgestellt.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333